

# Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/106 (I)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/106 (I)
Gremium: <b>Kreistag</b>  Sitzung: <b>6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig</b>	Aktenzeichen:  Vorlage-Nr.: 2009/106/3 (I)  Datum: 03.06.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

## Beschlussgegenstand

Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen  
Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG)

## Beschlusstext

Der Kreistag beschließt:

1. Die dem Landkreis Leipzig gemäß § 2 Abs. 1 Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) zugewiesenen Mittel in Höhe von 2.835.500,00 € für das Jahr 2009 werden vom Landkreis nach dem in der als Anlage 1 beigefügten Richtlinie festgelegten Verfahren an die Verkehrsunternehmen zur Sicherstellung flächendeckend vergünstigter Ausbildungstarife ausgezahlt.
2. Der Landkreis Leipzig beauftragt den Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL), die entsprechenden Anträge der Verkehrsunternehmen entgegenzunehmen und die Höhe der auf die Verkehrsunternehmen entfallenden Ausgleichsbeträge einschließlich der Vorauszahlungen unter Beachtung der Regelungen der beigefügten Richtlinie zu ermitteln. Der Zweckverband teilt dem Landkreis die Ergebnisse der Berechnung mit und übergibt ihm die den Anspruch der Verkehrsunternehmen begründenden Unterlagen zur Zustimmung. Die Bescheiderstellung und Auszahlung der Mittel erfolgt durch den ZVNL im Auftrag des Landkreises.
3. Die Verwaltung wird zu diesem Zweck ermächtigt, mit dem Zweckverband den gemäß Anlage 2 beigefügten Entwurf des "Vertrages über die Übertragung von Aufgaben zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFin AusG in der Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen" zu schließen.
4. Die Regelung gilt ab 2009 bis das angestrebte neue einfachere und gleichwohl rechtssichere (beihilfekonforme) Verfahren als langfristige Lösung entwickelt wurde.

gez.

**Dr. Gerhard Gey**

Landrat - Siegel -

## Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2009 HHST 1.79700.17100.00.000/ 1.79700.71530.00.000

im Vermögenshaushalt 2009 HHST

Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ( )

**Richtlinie  
zur Verteilung der Ausgleichsmittel  
für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG  
in der Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen**

**Präambel**

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte gemäß Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883) mit einem jährlichen Festbetrag von 53 Mio. € zum Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr entstehenden Mindereinnahmen.

Hiernach erhält die Stadt Leipzig vom Freistaat gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVFinAusG Ausgleichsleistungen im Umfang von 7.669.600 € und die Landkreise Leipzig und Nordsachsen erhalten Ausgleichsleistungen in Höhe von 2.835.500 € bzw. 3.021.000 €. Insgesamt stehen den genannten ÖPNV-Aufgabenträgern damit 13.526.100 € zur Verfügung.

Die Aufgabenträger, die Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig und der Landkreis Nordsachsen, haben sich auf das hier geregelte einheitliche Verfahren verständigt. Die Umsetzung ist nur möglich, wenn alle drei Aufgabenträger eine entsprechende Beschlussfassung ihrer Gremien herbeiführen.

**§ 1 Ausgleichspflicht**

(1)

Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag gemäß Muster Anlage 1 ein Ausgleich der Mindereinnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und im Rahmen der Mittel aus dem ÖPNVFinAusG zu gewähren, wenn und soweit der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Abs. 2, Satz 1 zu erreichenden Kosten nicht ausreicht.

(2)

Als Ausgleich werden bis zu 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag gemäß § 6 und den Kosten als Produkt aus den für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs geleisteten Personenkilometern gemäß 5 und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kostensätzen gemäß § 4 gewährt. Der Ausgleich darf höchstens so bemessen werden, dass die dem Landkreis zufließenden Ausgleichszahlungen des Freistaates gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVFinG in Höhe von 2.835.500 € ausgeschöpft aber nicht überschritten werden. Zur konkreten Berechnung wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen.

(3)

Dem Ausgleich wird eine Ermäßigung der Verkehrstarife für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr von max. 25 % gegenüber den Verkehrstarifen für Zeitfahrausweise für jedermann zu Grunde gelegt. Dabei sind geringfügige Abweichungen aufgrund von Tarifierungsmaßnahmen unbeachtlich.

**§ 2 Auszubildende**

(1)

Auszubildende im Sinne des ÖPNVFinAusG sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a)

Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen;
- berufsbildender Schulen;
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen;

- b)  
Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c)  
Personen, die Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d)  
Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e)  
Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f)  
Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g)  
Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h)  
Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2)  
Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

### **§ 3 Beauftragung des Zweckverbandes mit dem Vollzug**

(1)  
Der Aufgabenträger beauftragt den Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) mit der Ermittlung der den Verkehrsunternehmen zustehenden Ausgleichsleistungen einschließlich der Vorauszahlungen unter Beachtung der Regelungen dieser Richtlinie.

(2)  
Werden beim ZVNL höhere Ausgleichsforderungen durch die Verkehrsunternehmen angemeldet, als Mittel auf die ihnen angehörenden Gebietskörperschaften und in der Präambel genannten Gebietskörperschaften nach ÖPNVFinAusG zusammen entfallen, hat der Zweckverband die ermittelten und von ihm geprüften Ausgleichsforderungen der Verkehrsunternehmen durch lineare Herabsetzung des Prozentsatzes nach § 1 Abs. 2 so zu kürzen, dass die Mittel der dem Zweckverband angehörenden Aufgabenträger und in der Präambel genannten Aufgabenträger nach ÖPNVFinAusG kumulativ nicht überschritten werden.

(3)  
Der Zweckverband legt die Gesamtabrechnung für alle Verkehrsunternehmen den Aufgabenträgern zur Zustimmung vor.

(4)  
Der Zweckverband bescheidet die Anträge der Verkehrsunternehmen und zahlt die ihm von den Aufgabenträgern überreichten Gelder an die Verkehrsunternehmen aus.

(5)  
Der Zweckverband führt im Auftrag der Aufgabenträger gegenüber dem Freistaat den Gemeinsamnachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVFinAusG.

(6)  
Der Zweckverband wird gemeinsam mit der Verbundgesellschaft im Hinblick auf die ab 2011 vorgesehene Dynamisierung der ÖPNVFinAusG-Mittel Instrumentarien entwickeln und mit den Aufgabenträgern abstimmen, die eine angepasste Fortführung dieses Vertrages ermöglichen.

#### § 4 Festlegung der Kostensätze

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kostensätze je Personenkilometer werden für die betreffenden Unternehmensgruppen wie folgt festgelegt:

1	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten über 200.000 Einwohnern betreiben	0,2015 €
2	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten unter 200.000 Einwohnern betreiben	0,1683 €
3	Unternehmen, die Orts- und Nachbarortsverkehr mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben	0,1427 €
4	Unternehmen, die sonstigen Linienverkehr betreiben	0,1376 €
5	Nichtbundeseigene Eisenbahnunternehmen (nach § 6a AEG)	0,507 €

#### § 5 Ermittlung der Personen-Kilometer für die Berechnung des Ausgleichs

(1)  
Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

(2)  
Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats und Jahreszeitfahrtausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrtausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen; diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrtausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.

(3)  
Besteht ein von mehreren Unternehmern gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 % zu erhöhen.

(4)  
Für die mittlere Reiseweite sind die folgenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen:

- 5 Kilometer, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr;
- 8 Kilometer, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) betrieben wird. Nachbarortslinienverkehr ist der Verkehr zwischen Nachbarorten oder Teilen von ihnen, wenn diese wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, dass der Verkehr nach der Tarifgestaltung und nach gegenwärtiger oder in naher Zukunft zu erwartender Häufigkeit einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist. Die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff „Nachbarortslinienverkehr.“

(5)

Wird nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten für

- die Ausnutzung der Zeitfahrausweise nach Absatz 2 Satz 2 oder
- die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert nach Absatz 3 oder
- die mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr nach Absatz 4

jeweils um mehr als 25 % abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrags die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen. Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen

1. aufgrund der verkauften Streckenzeitfahrausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

### **§ 6 Ermittlung der Erträge**

Als Erträge sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten anzusetzen.

### **§ 7 Sonderregelung gemäß Einnahmearbeitungsvertrag vom 1. April 2009**

Für die Verkehrsunternehmen im MDV erfolgt die Berechnung der Ausgleichsleistungen nach den im Einnahmearbeitungsvertrag § 8 vereinbarten Stückzahl- und Erlösschlüsseln. Die Ermittlung der Stückzahlen- und Ertragsschlüssel aus verkauften Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ist im **Einnahmearbeitungsvertrag § 8 sowie der Anlage 3 zum Einnahmearbeitungsvertrag** geregelt (siehe Anlage 2). Ab 2010 sind die Stückzahl- und Erlösschlüssel neu zu ermitteln.

### **§ 8 Ausgleichsleistung für Semestertickets**

Die Berechnung der Ausgleichsleistung für das Semesterticket erfolgt getrennt vom Ausgleich für die übrigen Zeitkarten für Auszubildende. Für die Berechnung der Ausgleichsleistungen gilt Folgendes:

1. Als verkaufte Fahrausweise im Sinne des § 6 gelten die Anzahl der Studenten, die tatsächlich das Semesterticket zwischen Wohn- und Ausbildungsstätte und/oder zwischen oder innerhalb der Ausbildungsstätte nutzen.
2. Die Fahrgeldeinnahmen errechnen sich aus der Anzahl der verkauften Fahrausweise und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Preises einer Monatskarte für Auszubildende bezogen auf 11 Monate für ein Jahr. Die Anzahl der festgelegten Monate für ein Jahr werden bei der Berechnung für nur ein Semester halbiert.
3. Die Ermittlung der Beförderungsfälle für die Ausgleichsberechnung erfolgt auf der Grundlage der verkauften Fahrausweise multipliziert mit der Fahrtenhäufigkeit von 2,3 und der für ein Jahr festgelegten Tage von 240. Die Anzahl der festgelegten Tage für ein Jahr wird bei der Berechnung für nur ein Semester halbiert.
4. Die Verkehrsunternehmen haben für jeden Berechnungszeitraum, jedoch mindestens einmal pro Jahr, nach statistischen Grundsätzen die Anzahl der Studenten, die tatsächlich das Semesterticket in Anspruch nehmen, zu ermitteln. Den Umfang der Erhebung legen die Verkehrsunternehmen selbst fest. Die Erhebung hat die unterschiedliche Inanspruchnahme zwischen Winter- und Sommersemester zu berücksichtigen. Den Zweckverbänden ist die Erhebung anzuzeigen.
5. Beteiligen sich mehrere Unternehmen mit einem Vertrag an einem Verfahren zum Semesterticket, z. B. im Rahmen eines Verkehrsverbundes, so erfolgt die Antragstellung gemeinsam. Dem Antrag ist das Einverständnis der beteiligten Verkehrsunternehmen beizufügen. Die Berechnung der Ausgleichsleistung wird auf der Grundlage der Ausgangsdaten des Unternehmens vorgenommen, welche den überwiegenden Anteil der Verkehrsleistung erbringen.

### **§ 9 Ausgleichsleistung für Schülerjahreskarten im Haustarif der LVB GmbH**

Für die Berechnung der Ausgleichsleistungen gilt folgendes:

1. Die Ermittlung der Beförderungsfälle nach § 5 Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verkauften Schülerkarten multipliziert mit der Fahrtenhäufigkeit von 2,3 und der für ein Jahr festgelegten Tage von 240.
2. Für die Berechnung der Erträge nach § 6 wird ein fiktiver Preis, der 75 % einer Jahreskarte für Erwachsene entspricht, angesetzt

## **§ 10 Antrag**

(1)

Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmer bis zum 10. März jeden Jahres, erstmals zum 10. März 2010, für das vorangegangene Kalenderjahr bei dem zugehörigen Zweckverband nach SächsÖPNVG zu stellen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung nach dem in **Anlage 1** dargestellten **Muster** zu stellen. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten kann auch eine Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer die Anträge für ihre Mitglieder stellen.

(2)

Der Antragsteller hat im Antrag den sich nach den Vorschriften dieser Regelung ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.

(3)

Der Antragsteller hat in zweifacher Ausfertigung die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, können der Zweckverband und der entsprechende Aufgabenträger weitere Nachweise verlangen.

(4)

Der Zweckverband prüft die Anträge und zahlt den Verkehrsunternehmen die zustehenden Mittel bis zum 31. März aus.

## **§ 11 Vorauszahlungen**

(1)

Die Unternehmer erhalten auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 % des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags; sie werden je zur Hälfte bis 15. Juli und 15. November geleistet.

(2)

Der Antrag ist an den jeweiligen Zweckverband, in dessen Verbandsgebiet das Unternehmen Verkehrsleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Richtlinie erbringt, zu richten. Soweit dem Unternehmer bei Antragstellung 2009 noch kein Bescheid des Vorjahres vorliegt, ist der vom Wirtschaftsprüfer testierte Antrag des Vorjahres beizureichen.

(3)

Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt im Jahr 2009 mit den Eingangsgrößen (Beförderungsfälle, mittlere Reiseweite, Erträge) für das Jahr 2008, jedoch mit den in dieser Richtlinie geregelten Berechnungsansätzen. Die Antragstellung der Verkehrsunternehmen hat bis zum 31. Mai 2009 zu erfolgen.

(4)

Für Unternehmer, die ab dem 01. Januar 2009 neue Linien bedienen und für diese erstmals anspruchsberechtigt sind, bestimmt der nach § 3 zuständige Zweckverband aufgrund plausibler Antragsunterlagen des Unternehmers die Vorauszahlung nach pflichtgemäßem Ermessen und zunächst für drei Monate. Anträgen auf weitere Vorauszahlungen hat der Unternehmer die konkreten Zahlen des vor dem Antrag abgelaufenen Quartals zugrunde zu legen. Dieser Absatz gilt nicht für Unternehmer, die Rechtsnachfolger eines Unternehmers sind, der in 2008 anspruchsberechtigt war.

## **§ 12 Entscheidung**

Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen.

## **§ 13 Änderung der Voraussetzungen**

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

Borna, den 03.06.2009

gez.

**Dr. Gerhard Gey**

**Landrat** - Siegel -

### **Anlagen:**

1. Musterantrag
2. Formulierung EAV, § 8, und Anlage 3 zum Einnahmevertrag

## **Anlage 2 zur Richtlinie**

### **Formulierung EAV:**

#### **§ 8 Zuweisung für Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG und § 6 a AEG**

(1)

Mit der Einführung des neuen Einnahmeaufteilungsverfahrens bleibt das bisherige Verfahren der Zuweisung von Stückzahlen und Einnahmen aus Zeitkarten im Ausbildungsverkehr bis zur Einführung der neuen Länderregelungen im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt bzw. maximal bis einschließlich des Kalenderjahres 2009 über die Ausgleichsleistungen im gesamten Verkehrsverbund gemäß dem in Anlage 3 dargestellten Verfahren bestehen. Die Verbundgesellschaft wird die Zuweisung bis zum 30.04. des Folgejahres vornehmen.

(2)

Eine Anpassung der bestehenden Schlüsselung innerhalb des im Abs. (1) genannten Zeitraumes wird ausschließlich im Falle des § 6 (Angebotsänderungen) vorgenommen.

(3)

Sollten mit Wirkung zum Kalenderjahr 2010 keine neuen Länderregelungen gemäß Abs. (1) in Kraft treten, dann kann auf Antrag eines Verkehrsunternehmens dieser Schlüssel neu ermittelt werden.

## **Anlage 3 zum Einnahmeaufteilungsvertrag**

### **Ermittlung der Stückzahlen- und Ertragsschlüssel aus verkauften Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs**

(1)

Die den Anträgen nach § 45 a PBefG bzw. § 6 a AEG der einzelnen Verkehrsunternehmen zugrundezulegende Zahl der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird nach dem Stückzahlenschlüssel, die zugrundezulegenden Erträge des Ausbildungsverkehrs werden nach dem Ertragsschlüssel ermittelt.

(2)

Die Zuweisung erfolgt getrennt für die Einnahmepoole A, B und C. Der Einnahmepool A erfasst alle Verkäufe für Fahrten mit Quelle und Ziel des Verbundgebietes zum Stand 01.08.2001. Der Einnahmepool B erfasst alle Verkäufe für Fahrten mit Quelle und Ziel im Erweiterungsgebiet der Verbunderweiterung 2004 (Torgau-Oschatz, Muldentalkreis, Döbeln, Weißenfels und Burgenlandkreis) sowie für Fahrten zwischen dem Verbundgebiet zum 01.08.2001 und dem Erweiterungsgebiet. Der Einnahmepool C erfasst alle Verkäufe für Fahrten mit Quelle und Ziel im Erweiterungsgebiet der Verbunderweiterung 2005 (Landkreis Altenburger Land) sowie für Fahrten zwischen dem Verbundgebiet zum 01.08.2001 und dem Erweiterungsgebiet.

(3)

Verkäufe im Ausbildungsverkehr für Übersteiger, die vor den Verbunderweiterungen MDV-Anschlussfahrausweise beispielsweise in den Stadtverkehren Halle, Leipzig, Merseburg und Borna nutzten, werden anteilig auf Grundlage der durch die TCAC - GmbH - TRANSPORT and COMMUNICATION ASSESSMENT CENTER Weiterbildungs- und Beratungs-GmbH Dresden (TCAC) im Bericht vom August 2004 für die Verbunderweiterung 2004 und im Bericht vom März 2006 für den Landkreis Altenburger Land berechneten Größenordnung berücksichtigt.

(4) Stückzahlenschlüssel

Die Bildung der Schlüssel erfolgt separat für die Einnahmepoole. Dem Stückzahlenschlüssel liegen die von dem einzelnen Verkehrsunternehmen in den letzten 12 Monaten vor Einführung des Verbundtarifes verkauften Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet (poolbezogen) zugrunde. Wochen- und Jahreskarten werden auf Monatskarten umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Grundlage der von den Genehmigungsbehörden vorgegebenen Umrechnungsfaktoren. Dabei ergeben 4,33333 Wochenkarten eine Monatskarte und eine Jahreskarte ergibt 9,23077 Monatskarten.

Die so ermittelte Zahl der Monatskarten des Ausbildungsverkehrs des einzelnen Verkehrsunternehmens im Verhältnis zur Gesamtzahl der auf Monatskarten umgerechneten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs mit Quelle und Ziel im Verbundraum, aller unter den Einnahmeaufteilungsvertrag fallenden Verkehrsunternehmen, bezogen auf den gleichen Zeitraum, bilden den Schlüssel nach dem die im Verbund verkauften Monatskarten des Ausbildungsverkehrs, soweit sie auf den Einnahmeaufteilungsvertrag entfallen, den einzelnen Verkehrsunternehmen zugerechnet werden.

(5) Ertragsschlüssel

Die Bildung der Schlüssel erfolgt separat für die Einnahmepoole.

Die Erträge des einzelnen Verkehrsunternehmens aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ins Verhältnis gesetzt zu den Erträgen der unter den Einnahmeaufteilungsvertrag fallenden Verkehrsunternehmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs für die letzten 12 Monate vor Einführung des Verbundtarifes, bilden den Ertragsschlüssel.

Nach diesem Schlüssel werden die im Verbund aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielten Tarifeinnahmen, soweit sie unter den Einnahmeaufteilungsvertrag fallen, den einzelnen Verkehrsunternehmen zugerechnet. Sie sind Erträge gemäß § 4 PBefAusglV bzw. § 6 a AEG.

Für die Ermittlung der Ertragsschlüssel im Pool B sowie Pool C wurden die relevanten Erträge um die durch TCAC prognostizierten Durchtarifierungsverluste bereinigt.

(6) Nicht zu berücksichtigende Stückzahlen und Erträge

Die in der Anlage 1 aufgeführten speziellen Fahrausweise werden mit ihren Stückzahlen und Erträgen bei der Bildung des Stückzahl- und Ertragsschlüssels nicht berücksichtigt.

(7) Fortschreibung Stückzahl- und Ertragsschlüssel

Stückzahl- und Ertragsschlüssel werden in den Pools infolge von Leistungsverschiebungen zwischen Verkehrsunternehmen, Angebotserweiterungen bzw. Leistungsreduzierungen jährlich fortgeschrieben.

Zwischen den Verkehrsunternehmen im Pool A wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2004 eine lokale Zuweisung der Mehreinnahmen in den Bausteinen Halle (Saale), Leipzig und Region vereinbart. Die Ermittlung des Anteils der Stückzahlen und Einnahmen für den Ausbildungsverkehr an den Mehreinnahmen, die lokal zugerechnet werden, erfolgt über den Vergleich der Stückzahlen und Einnahmen aus den für § 45a PBefG relevanten Verkäufen des zweiten Verbundjahres (August 2002 bis Juli 2003) mit denen des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Zuweisung der Stückzahlen und Einnahmen aus den zum Wintersemester 2003/2004 eingeführten Produkten "Semesterticket Plus Halle (PS 6)" sowie "Semesterticket Plus Halle und eine umliegende Tarifzone (PS 2)" erfolgt aufgrund der Beförderungsquoten in den Tarifzone 210 Halle und den umliegenden Tarifzonen 221, 222, 223, 224, 225 und 233 gemäß einer Ermittlung aus den Verkehrserhebungen im Verbundgebiet in Sachsen und Sachsen-Anhalt vom Jahr 1999/2000 durch die TCAC.

Bei der Ermittlung der Stückzahlen des "Semestertickets Plus" wird gemäß Bescheid vom 5. August 2004 des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) von einer Gültigkeit von vier Monaten (statt sechs je Semester) ausgegangen; die Erträge werden mit den fünffachen Einnahmen aus den Azubi-Monatskarten Halle (Saale; PS 6) bzw. Halle (Saale) und eine umliegende Tarifzone (PS 2) entsprechend dem gültigen MDV-Tarif bewertet.

**V e r t r a g**  
**über die Übertragung von Aufgaben zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den  
Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG in der Stadt Leipzig , dem Landkreis Leipzig und  
dem Landkreis Nordsachsen**

1. Die **Stadt Leipzig**, vertreten durch
2. der **Landkreis Leipzig**, vertreten durch
3. der **Landkreis Nordsachsen**, vertreten durch

- im Folgenden Aufgabenträger genannt -

und der **Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL)**, vertreten durch den  
Verbandsvorsitzenden Dr. Gerhard Gey

- im Folgenden Zweckverband genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 61 Abs. 2 i. V. m. 7 Abs. 2 des  
Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 12.  
März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008  
(SächsGVBl. S. 138) i. V. m. dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen  
Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883):

## **1. Aufgabenübertragung**

(1)

Die Aufgabenträger übertragen dem Zweckverband die Ermittlung der den Verkehrsunternehmen  
zustehenden Ausgleichszahlungen einschließlich der Vorauszahlung unter Beachtung der Regelung  
der „Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG in  
der Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen“. Diese Richtlinie ist  
Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

(2)

Die Aufgabenübertragung umfasst im Einzelnen die unten aufgeführten Tätigkeiten. Die näheren  
Einzelheiten und die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen sind der beigefügten Richtlinie zur  
Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG in der Stadt Leipzig,  
dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen zu entnehmen:

1.1

Festlegung der verkehrsspezifischen Kostensätze für die betreffenden Unternehmensgruppen in Form  
eines Festsetzungsbescheides

1.2

Plausibilitätsprüfung und Feststellung der Personen-Kilometer

1.3

Entgegennahme der Anträge der Verkehrsunternehmen, Berechnung und Festsetzung sowie  
Auszahlung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

1.4

Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der abschließenden Ausgleichsleistungen an die  
Verkehrsunternehmen

1.5.

Vorbereitung und Erstellung der Unterlagen zum Nachweis der zweckentsprechenden  
Mittelverwendung für die Aufgabenträger

## **2. Übertragung der Mittel auf den ZVNL**

(1)

Die Aufgabenträger verpflichten sich gegenüber dem Zweckverband, die ihnen vom Staatsministerium  
für Wirtschaft und Arbeit ausgereichten Mittel nach ÖPNVFinAusG in Höhe von 40 % zum 1. Juli und  
in Höhe von 40% zum 1. November an den Zweckverband auszuführen.

(2)

Die Aufgabenträger verpflichten sich weiterhin, bis zum 01. März den Restbetrag der vom Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit an den Aufgabenträger nach ÖPNVFinAusG zugewiesenen Mittel an den Zweckverband auszuzahlen.

### **3. Abrechnungsverpflichtung der Aufgabenträger gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit**

(1)

Der Zweckverband weist gegenüber den Aufgabenträgern die zweckentsprechende Mittelverwendung mit Angabe des jeweils an die Verkehrsunternehmen ausgezahlten Betrages in unternehmensbezogenen Einzelnachweisen für die Stadt Leipzig, den Landkreis Leipzig und den Landkreis Nordsachsen bis zum 21. März des Folgejahres nach.

(2)

Die gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVFinAusG bestehende Nachweispflicht der zweckentsprechenden Mittelverwendung gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit verbleibt bei den Aufgabenträgern.

### **4. Öffnungsklausel**

Sofern zwischen den Aufgabenträgern Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig und Landkreis Nordsachsen und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen im Zuge der Neuerteilung der Liniengenehmigung besondere vertragliche Regelungen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrages haben, bestehen, kann der Vertrag durch individuelle Regelungen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem Zweckverband unter Gewährleistung des Vertragszweckes und der Durchführung des Vertrages modifiziert werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stadt Leipzig

\_\_\_\_\_  
Landkreis Leipzig

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Landkreis Nordsachsen

\_\_\_\_\_  
Zweckverband